

# Wenn (solidarische) Hilfe strafbar ist

Anni Lanz und Lisa Bosia Mirra wurden ausländerstrafrechtlich belangt, weil sie Menschen zum rechtswidrigen Grenzübertritt in die Schweiz verholfen haben. Die Strafbarkeit von Hilfe im Kontext des Migrationsrechts ist äusserst problematisch.

Text: Stefanie Kurt, Assistenzprofessorin, Hochschule für Soziale Arbeit HES-SO Valais-Wallis, Siders

Anni Lanz, Menschenrechtsaktivistin, Ehrendoktorin der Universität Basel und Flüchtlingshelferin, versuchte, einen abgewiesenen, psychisch kranken Asylsuchenden in die Schweiz zurückzuholen. Lisa Bosia Mirra, Flüchtlingshelferin und ehemalige Tessiner Kantonsparlamentarierin (SP), verhalf 20 Personen, mehrheitlich unbegleiteten Minderjährigen aus Eritrea und Syrien, die Grenzen zwischen Italien und der Schweiz im Sommer 2016 zu überqueren. Beide Frauen sind durch die Polizei angehalten und anschliessend strafrechtlich verurteilt worden. Anni Lanz wurde zu einer Geldbusse von 800 Franken durch das Bezirksgericht Brig bzw. das Kantonsgericht Wallis verurteilt. Das Urteil wurde inzwischen durch das Bundesgericht bestätigt.<sup>1</sup> Lisa Bosia Mirra erhielt im zweitinstanzlichen Verfahren eine Geldbusse von 2000 Franken durch das Appellationsgericht des Kantons Tessin. Diese Verurteilungen werden ins Strafregister eingetragen. Im Gegensatz dazu steht der im März 2020 ergangene Freispruch der Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts von Norbert Valley durch das Polizeigericht in La Chaux-de-Fonds. Der Pfarrer beherbergte und verpflegte gelegentlich einen abgewiesenen Asylsuchenden aus Togo.<sup>2</sup>

## Die Rechtsentwicklung von 1949 bis heute

Das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) von 1949 stellte die Hilfe zur rechtswidrigen Einreise unter Strafe. Der Bundesrat erläuterte in der Botschaft von 1948, dass namentlich «die gewerbmässigen Passeur» anvisiert würden. Die Erfahrungen der letzten Kriegszeit zeigten, dass diese an verschiedenen Grenzabschnitten in Erscheinung getreten seien. Vorgesehen sei schliesslich, dass der rechtswidrige Grenzübertritt für «wirkliche Flüchtlinge» straflos sei und «auch die Hilfe, die ihnen aus achtenswerten Beweggründen geleistet wird».<sup>3</sup> Diese Ausnahme der Strafbarkeit der Hilfe zur rechtswidrigen Einreise aus achtenswerten Beweggründen war bis Ende 2008 in Kraft.

Die Aussage der Straflosigkeit für «richtige Flüchtlinge» bezieht sich auf den Umstand, dass grundsätzlich Grenzübertritte ohne gültige Einreisepapiere rechtswidrig sind. Ausgenommen von Strafe sind Personen, die (nachträglich) den Flüchtlingsstatus erhalten. Die Erteilung des Flüchtlingsstatus «rechtfertigt» somit die rechtswidrige Einreise.

Ähnlich argumentierte der Bundesrat im Zuge der Totalrevision des ANAG zum Ausländergesetz (AuG; heute: AIG), jedoch mit einem wichtigen Unterschied. Die Schweiz und ihre Nachbarstaaten hatten unterdessen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) unterzeichnet. Achtenswerte Gründe, die einen rechtswidrigen Grenzübertritt rechtfertigen können, sind daher gemäss Bundesrat nicht mehr notwendig. Denn die Ratifizierung der GFK und der EMRK banne die Gefahr für Menschen, asylrechtlich verfolgt zu werden. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, an der Grenze ein Asylgesuch zu stellen. Schliesslich bleiben irregulär eingereiste Personen straflos, die den Flüchtlingsstatus erhalten. Dies gilt auch für Personen, die dabei behilflich sind.<sup>4</sup>

Daher bestimmt seit 2008 bzw. bis heute Art. 116 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), dass eine Person mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft wird, wenn die Ein- oder Ausreise oder der rechtswidrige Aufenthalt in der Schweiz vorbereitet oder erleichtert wird. Bei leichten Fällen droht eine Geldbusse. Andere europäische Länder wie Belgien, Griechenland, Spanien, Finnland, Italien, Malta, Grossbritannien, Kroatien und Irland haben in ihren gesetzlichen Regelungen Ausnahmen der Strafbarkeit von Hilfeleistungen vorgesehen. Dies etwa, wenn die Hilfe aus humanitären Gründen oder in nicht gewinnorientierter Absicht geleistet wird.<sup>5</sup> In der Schweiz hingegen sind aktuell selbstlose Hilfeleistun-

## Info-Kasten: Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) vom 26. März 1931 (Stand am 1. Januar 2007), SR 142.20
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Januar 2019), SR 142.20
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), in Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974 (Stand am 23. Februar 2012), SR 0.101
- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, abgeschlossen in Genf am 28. Juli 1951, in Kraft getreten für die Schweiz am 21. April 1955 (GFK) (Stand am 14. Juni 2012), SR 0.142.30



gen ausländerstrafrechtlich strafbar, aber nur gegenüber Personen, die kein Ein- und Ausreise- bzw. kein Aufenthaltsrecht besitzen. Dieser Artikel, der ursprünglich zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität diente, ist im heutigen Kontext problematisch, da er Menschen, die aus reiner Solidarität Ausländer\*innen helfen, kriminalisiert.

#### Die Unsichtbaren durch (strafbare) Hilfe sichtbar machen?

Am 4. Dezember 2019 reichten Amnesty International und Solidarité sans Frontières eine Petition beim Parlament ein, die die Unterstützung einer hängigen parlamentarischen Initiative (18.461)<sup>6</sup> fordert. Diese verlangt, dass von einer Strafe abzusehen ist, wenn «achtenswerte Gründe» vorliegen. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat am 23. Januar 2020 festgehalten, dass sie keinen Handlungsbedarf sehe und daher die Initiative zur Ablehnung empfehle. Der Nationalrat hat unterdessen die Forderung abgelehnt.

Menschen, die Schutz suchen, überqueren – je nach Weg – zahlreiche nationalstaatliche Grenzen, und sie kommen an die Grenzen der europäischen Staaten und auch an diejenige der Schweiz. Die Argumentation der Staaten, dass die GFK allfälligerweise greife und ein solidarisches Handeln entkriminalisiere, greift zu kurz. Denn durch die restriktive (europäische) Asylgesetzgebung und die spärliche Gewährung des Flüchtlingsstatus bewirkt das Gesetz Notlagen, die nur durch aktive Hilfeleistungen gemindert werden können.

Die dringenden Bedürfnisse der Migrant\*innen und deren Unterstützung, die kriminalisiert wird, werden unsichtbar gemacht. Dies zwingt die solidarische Bevölkerung dazu, im Verborgenen zu handeln, auf die Gefahr hin, (migrations-)

strafrechtlich verfolgt zu werden. Die Verurteilung solcher Solidaritätsakte macht jedoch sowohl die Bedürfnisse der Migrant\*innen als auch die Ungerechtigkeit, die Unterstützung zu kriminalisieren, sichtbar.

Die Unterstützung von Menschen in Not ist ein zentrales Anliegen der Sozialen Arbeit. Unter den Zielen und Verpflichtungen der Sozialen Arbeit hält der Berufskodex fest, dass diese soziale Notlagen von Menschen und Gruppen zu verhindern, zu beseitigen oder zu lindern hat.<sup>7</sup> Dort, wo also das Migrationsrecht Hilfeleistungen an staatlichen Grenzen enden lässt, kann die transnationale Soziale Arbeit (wichtige) menschliche und solidarische Zeichen setzen. •

---

#### Fussnoten

- 1 Bundesgericht, Urteil vom 30. Juni 2020, 6B\_1162/2019.
- 2 Vgl. Mitteilung von Amnesty International: [www.amnesty.ch/Themen](http://www.amnesty.ch/Themen) (23.3.2020).
- 3 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesgesetz über Abänderung und Ergänzung des ANAG vom 8. März 1948, BBl I 1293, S. 1300.
- 4 Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3709, S. 3832.
- 5 Büchler, A. Teil C Rechtsentwicklungen – Partie C Développements juridiques / Rechtsentwicklungen in der Schweiz / III.-IV., in: Achermann, A., Boillet, V., Caroni, M., Epiney, A., Künzli, J., Uebersax, P. (2019). Jahrbuch für Migrationsrecht 2018/2019. Bern: Stämpfli Verlag, S. 462–486.
- 6 Parlamentarische Initiative 18.461, Artikel 116 AuG. Solidarität nicht mehr kriminalisieren, Eingereicht von: Lisa Mazzone, übernommen von: Katharina Prelicz-Huber, Einreichungsdatum: 28. September 2018. Keine Folge gegeben am 4. März 2020.
- 7 AvenirSocial (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen.